

Dänemark

1. IPR

Das dänische Recht knüpft grundsätzlich an das letzte Domizil¹ des Erblassers an, und zwar sowohl bezüglich des beweglichen als auch des unbeweglichen Nachlasses². Besonderheiten gibt es im Verhältnis zu den nordischen Ländern, die miteinander ein Abkommen geschlossen haben. Hier muss der Erblasser sein Domizil über 5 Jahre innegehabt haben, sonst wird auf Antrag der Erben an die Staatsangehörigkeit angeknüpft.³

Eine Rückverweisung wird nach dänischem Recht nicht anerkannt, verweist das dänische Recht daher auf ein fremdes Recht, so sind nur die Sachvorschriften anzuwenden⁴. Für im Ausland gelegenes Immobilienvermögen wird allerdings anerkannt, dass für dieses das *lex rei sitae* angewandt wird, wenn dies nach dem dortigen Recht so beurteilt wird. Insoweit kann es zu einer Nachlassspaltung kommen. Für das Güterrecht wird an den Wohnsitz geknüpft, der bei Eingehung der Ehe bestanden hat.

2. Erbrecht.

Das Erbrecht in Dänemark ist seit dem 1. 1. 2008 durch das Dänische Erbgesetz (ARL) in der Fassung des Gesetzes Nr. 515 vom 6. 6. 2007 neu geregelt worden.⁵ Die Neuregelung betrifft alle Erbfälle, die nach dem Inkrafttreten eintreten. Ziel der Neuregelung war neben einigen inhaltlichen Veränderungen insbesondere eine bessere Verständlichkeit der Vorschriften für den Bürger. Im Folgenden wird nur noch die neue Rechtslage berücksichtigt.⁶ Das neue Recht gilt nicht auf den Faröer-Inseln und Grönland, solange es nicht durch königliche Anordnung auch dort eingeführt wird, Art. 105 ARL. Grönland hat zudem ein eigenes Erbgesetz.⁷

a. Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach dänischem Recht im wesentlichen nach ähnlichen Prinzipien wie auch das deutsche Recht (Parentelsystem)⁸. Im dänischen Erbrecht gibt es allerdings nur drei Ordnungen, nämlich

1. die Abkömmlinge des Erblassers, § 1 ARL
2. die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, § 2 ARL
3. die Großeltern des Erblassers sowie Onkel und Tanten ersten Grades, § 3 ARL

Angehörige einer höheren Ordnung verdrängen die der niedrigeren, Abkömmlinge der dritten Ordnung sind nicht erbberechtigt. Innerhalb der Ordnungen erfolgt die Erbfolge nach Köpfen. Kinder erben zu gleichen Teilen. In allen Ordnungen gilt das Repräsentationsprinzip, das heißt, dass Kin-

¹ Domizil ist der „feste und dauernde“ Wohnsitz, Thorbek/Steiniger, in Ferid/Firsching, Band I, Dänemark, Rn. 2 (Stand Aug. 1981, teilweise überholt) Siehe auch Ring/Olsen-Ring in Süß/Haas, Erbrecht in Europa, 2. Aufl. 2008, (EiE) Rn.3

² Ausnahme im Bereich der Landwirtschaft, vgl. etwas Thorbek/Steiniger, a.a.O. Rn. 5

³ Nordische Nachlasskonvention vom 19. 11. 1934 für die Länder Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden, abgedruckt bei Staudinger/Firsching, Vorbem. Art. 24-26, Rn 408

⁴ vgl. Staudinger/Dörner, Anh. zu Art. 25, Rn 145

⁵ Zur Neufassung siehe Steiniger, ZErB 2007, 434 f. und Ring/Olsen-Ring, ZEV 2008, 76;

⁶ Zur bisherigen Fassung auch Looft, ZEV 2002, 264

⁷ Gesetz Nr. 154 vom 27. 5. 1964

⁸ Zum Begriff des Parentelsystems vgl. Kipp-Coing, Erbrecht, § 4

der verstorbener Abkömmlinge an deren Stelle traten, § 1 Abs. 1 ARL. In der zweiten Ordnung treten an die Stelle eines vorverstorbenen Elternteils dessen Abkömmlinge.

Gesetzlicher Erbe ist auch der überlebende Ehegatte. Er steht neben den Erben erster Ordnung und schließt Erben der zweiten und dritten Ordnung aus. Entsprechendes gilt auch für registrierte Lebenspartner, § 9 Abs. 1 ARL. Sind keine Abkömmlinge vorhanden, so erbt der Ehegatte den gesamten Nachlass, § 9 Abs. 2 ARL. Sind Abkömmlinge vorhanden, so erhält der Ehegatte 1/2 des Nachlasses, § 9 Abs. 1 ARL.⁹

Dem Ehegatten steht weiterhin das Recht zu, im Voraus Gegenstände aus dem Nachlass auszusondern, die seinem persönlichen Gebrauch dienen. Der Wert dieser Gegenstände darf bis zu 600.000 DKK (ca. 81.000 €) ausmachen, wobei auf diese Summe aber diverse weitere Vermögenswerte, wie sein Anteil am Gesamtgut der Eheleute und am Erbe und andere Vorsorgeleistungen, etwa aus Versicherungen, Renten o. ä., angerechnet werden. Kindern unter 21 Jahren muss als „Voraus“ ein angemessener Betrag für Unterhalt und Ausbildung gewährt werden¹⁰. Fehlen Erben, so erbt der Staat.

Als Besonderheit ist zu erwähnen, dass auch die Verwandten des erstverstorbenen Ehegatten nach dem Tode des Überlebenden noch als gesetzliche Erben eingesetzt sind, § 15 ARL.¹¹ Diese kommen insbesondere zum Zuge, wenn aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen sind und der überlebende keine neue Ehe eingegangen ist.

b. Testamente

Testierfähig ist derjenige, der das 18. Lebensjahr vollendet hat oder die Ehe eingegangen ist, § 39 ARL. Gemeinsame¹² und gegenseitige Testamente sind zulässig, auch Erbverträge sind möglich¹³. Die Errichtung des Testaments ist als ordentliches Testament möglich, nämlich entweder als Nottestament oder als Zeugentestament. Hierzu reicht es aus, wenn der Erblasser ein schriftliches Testament zum Notar¹⁴ bringt und es dort als sein eigenes anerkennt.¹⁵ Gleiches gilt auch für den Fall, dass dieses Anerkenntnis vor zwei Zeugen erfolgt. Die Zeugen müssen volljährig sein und dürfen durch das Testament nicht begünstigt werden. Das Testament muss schriftlich abgefasst sein, die Unterschrift des Erblassers ist nicht zwingend, Art. 40 ARL. Sowohl der Notar wie auch die Zeugen müssen bestätigen, dass der Testierende imstande war, entsprechend seinem Willen ein Testament zu errichten.

Als Nottestament ist auch das eigenhändige Testament möglich. Voraussetzung ist allerdings, dass der Erblasser aufgrund eines Notfalls verhindert ist, ein ordentliches Testament mit zwei Zeugen oder vor dem Notar zu errichten. Ebenso ist auch ein mündliches Testament vor zwei Zeugen möglich, die das Testament niederschreiben und die so errichtete Urkunde unterschreiben müssen. Das Nottestament wird ungültig, wenn innerhalb von 3 Monaten die Möglichkeit besteht ein ordentliches Testament zu errichten.

⁹ Mit Wirkung zum 1. 1. 2008 wurde die Quote des Ehegatten von bisher 1/3 auf 1/2 des Nachlasses erhöht.

¹⁰ Thorbek/Steininger a. a. O., Rn. 72

¹¹ Siehe hierzu ausführlich Ring/Olsen-Ring, EiE, a.a.O. Rn. 33

¹² Gemeinsame Testamente sind auch durch Personen zulässig, die in einem eheähnlichen Verhältnis an einem gemeinsamen Wohnsitz wenigstens zwei Jahre zusammengelebt oder zum Zeitpunkt des Todes des Erstverstorbenen ein gemeinsames Kind hatten oder erwarteten, § 87 ff ARL

¹³ Mit Einschränkungen, vgl. Thorbek/Steininger, a.a.O., Rn. 80

¹⁴ Allerdings gibt es in Dänemark den eigenständigen Beruf des Notars nicht, tätig wird der Richter des zuständigen Stadtgerichts.

¹⁵ Die Kopie eines notariellen Testaments werden beim Zentralen Testamentsregister in Kopenhagen hinterlegt, was deren Auffindung sehr erleichtert. Notarielle Testamente nehmen deshalb zu, siehe Steininger, ZErB 2007, 435

Ebenso wie nach deutschem Recht sind im dänischen Recht Vor- und Nacherbschaft (mit Einschränkungen), Vermächtnis und Auflagen sowie Auseinandersetzungsanordnungen zulässig. Gemeinsame Testamente können Beschränkungen für den Widerruf mit sich bringen.¹⁶

c. Pflichtteil

Pflichtteilsberechtigter sind die Abkömmlinge und der Ehegatte, § 26 Abs. 1 ARL. Der Pflichtteil beträgt für den Ehegatten $\frac{1}{4}$ des gesetzlichen Erbteils, § 10 ARL¹⁷. Für die Abkömmlinge beträgt er $\frac{1}{4}$ des gesetzlichen Erbteils.¹⁸ Ebenso kann der Erblasser den Pflichtteil für jeden seiner Abkömmlinge auf jeweils 1 Mio. DKK (ca. 135.000 €) beschränken. Dem Grunde nach ist der Pflichtteilsanspruch als auch dinglich wirkendes Noterbrecht ausgestaltet, § 50 Abs. 1 ARL. Allerdings kann der Erblasser im Testament anordnen, dass der Pflichtteil in Bar ausgezahlt wird oder bestimmte Vermögenswerte unter Anrechnung zugewandt werden, § 50 Abs. 2 ARL.¹⁹

Der Erblasser kann allerdings den Pflichtteil bei Abkömmlingen bis zu deren 25. Lebensjahr in guter Absicht „einfrieren“ und damit dem Berechtigten nur die Erträge zuwenden, § 53 ff. ARL.

3. Güterrecht

Der gesetzliche Güterstand ist in Dänemark die Gütergemeinschaft. Sämtliches Vermögen der Ehegatten fließt in die Gütergemeinschaft von ihnen hinein, § 15 Ehegesetz. Die Aufhebung der Gütergemeinschaft durch den Tod eines der Ehegatten führt dazu, dass der überlebende Ehegatte vorab die Hälfte des Vermögens als Anteil aus dem Gesamtgut erhält, so dass dieser Anteil gar nicht in den Nachlass fällt. Daneben besteht die Möglichkeit, durch Ehevertrag bestimmte Vermögensgegenstände zum Vorbehaltsgut zu erklären, was bis zur Gütertrennung führen kann.

4. Besonderheiten

Zum Schutz der Lebens- und Erwerbsverhältnisse des überlebenden Ehegatten kann dieser die Aussetzung der Auszahlung des Erbteils (Erschuldeneraufschub) an die Abkömmlinge für die Dauer von 5 Jahren beantragen, wobei diese Frist um weitere 5 Jahre verlängert werden kann, § 35 ff. ARL. Der Ehegatte muss in diesem Falle eine Sicherheit stellen.²⁰

Daneben steht dem überlebenden Ehegatten nach § 17 f. ARL das Recht zu, den gesamten Nachlass als Gesamtgut zu übernehmen, ohne die Auseinandersetzung mit den gemeinschaftlichen Kindern betreiben zu müssen.²¹ Dies entspricht im wesentlichen der deutschen fortgesetzten Gütergemeinschaft. In diesem Falle findet die Erbauseinandersetzung erst nach dem Tod des zweiten Ehegatten unter den Kindern statt. Den Kindern des Verstorbenen steht schließlich auch noch ein so genannter Voraus in dem Falle zu, dass einigen der Kinder schon vor dem Tode finanzielle Mittel zugeflossen sind, etwa zur Finanzierung einer Ausbildung. In diesem Falle haben die Kinder, die diese Vorteile nicht erhalten haben, einen Anspruch darauf, dies ebenfalls in gleicher Höhe aus dem Nachlass erhalten zu können, § 41 ff. ARL.

Nach dem Tode eines Erben erfolgt in der Regel ein öffentliches Auseinandersetzungsverfahren, in dem der Nachlass durch das Nachlassgericht geregelt und anschließend verteilt wird. Ausnahmen sind zwar gegeben, aber eher seltener.

¹⁶ Hier gelten diverse Besonderheiten, so dass in diesen Fällen eine vertiefte Klärung nötig ist, vgl. hierzu Ring/Olsen-Ring, EiE, Rn. 106 ff

¹⁷ Bis zum 31. 12. 2007 $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils

¹⁸ Bis zum 31. 12. 2007 $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils

¹⁹ Vgl. Ring/Olsen, EiE, Rn. 155

²⁰ Vgl. Ring/Olsen-Ring, EiE, Rn 67 f.

²¹ Ausführlich hierzu Ring/Olsen-Ring, EiE, Rn. 49 ff. (zur alten Rechtslage Rn. 36 ff.)

Alle im Erbgesetz enthaltenen Beträge werden nach § 97 ARL jährlich mit einem Zuschlag von 2 % erhöht.

5. Fristen

Der Antrag auf die Anwendung des Rechts der Staatsangehörigkeit nach der Nordischen Konvention ist binnen 6 Monaten nach dem Erbfall zu stellen.

Wollen die Erben die Nachlassauseinandersetzung selbst durchführen, müssen sie beim Nachlassgericht binnen 6 Monaten eine Übersicht über Aktiva und Passiva einreichen und innerhalb eines Jahres eine Nachlassbilanz erstellen und diese an das Nachlassgericht und die Steuerbehörden einreichen.